

Email vom 12.11.2017

Sehr geehrter Herr Baro,

zur Offenlegung des Teil-FNP-WEA der VG Alzey-Land nach § 3, Abs. 2 BauGB gem. VG-Beschluss vom 25.09.2017 möchte ich hiermit einen Einwand vorbringen.

Als Eigentümer des Flurstück 22, Flur 2, Gemarkung Bechtolsheim war ich durch die im Scoping-Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene Sonderbaufläche/Konzentrationszone K 3 „Bechtolsheim“ von der Planung betroffen. In der nun vorliegenden Fassung ist eine Planänderung in diesem Bereich erfolgt und der östliche Teil von K3 wurde reduziert, so dass mein Flurstück nun außerhalb der Sonderbaufläche liegt.

Zur Begründung wird ein pauschaler Abstand zu dem angrenzenden NSG entlang der Selz herangezogen. In der Abwägung der Stellungnahmen zum Scoping nach § 3, Abs. 1 BauGB wurde u.a. in der Stellungnahme der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. Mainz, (Schreiben vom 05.09.2016) dringend gefordert, dass die fehlenden avifaunistischen Untersuchungen bereits im jetzigen Verfahren nachgeholt und erneut offengelegt werden müssen.

Diese wurde meines Wissens nicht geliefert, wie z.B. eine konkret nachgewiesene Zugverdichtung oder die Brut eines windkraftsensiblen Vogels. Dies ist vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils aus Niedersachsen für dieses Verfahren hochrelevant.

(Niedersächsische OVG/12. Senat 26.10.2017 (Az. 12 KN 119/16) - siehe

<https://www.vhw.de/nachricht/ovg-niedersachsen-windparkplanung-der-stadt-sulingen-unwirksam/>.

Hier wurde ein FNP mit Sonderbauflächen für Windenergie/WE in der Stadt Sulingen vom 17.09.2015 für unwirksam erklärt, da mit diesem Plan ausgeschlossen werden sollte, dass außerhalb der im Plan dargestellten Flächen WEA errichtet werden dürfen. Begründung des OVG: Planungsfehler der Stadt. Unter anderem wurde angenommen, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Waldflächen über 5.000 m2 generell nicht für Windenergie zur Verfügung stehen (harte Tabuzone). Dieser Ansicht wurde vom 12. Senat nicht gefolgt und die Revision vor BVG wurde nicht zugelassen. **Ergo: der Ausschluss von Flächen im Teil-FNP Windenergie muss sehr gut substantiell begründet erfolgen** (wie z.B. Abstandsempfehlungen aus entsprechenden Erlassen oder sonstiger nachvollziehbarer städtebaulicher Begründung), **ansonsten ist die Rechtssicherheit des FNP nachweislich gefährdet.**

Die VG Alzey-Land hat ohne materielle Grundlage (wie z.B. konkreten Nachweisen von sgA-Bruten mit entsprechender Berücksichtigung empfohlener Mindestabstände zu WEA oder Quantifizierungen zu Zugverdichtungszone) **pauschale Abstände zu einem NSG festgelegt – läuft also ggf. in die gleiche Falle wie die Stadt Sulingen.**

Weiterhin sehe ich mich also Eigentümer durch die vorgesehene FNP-Ausweisung in meinen **Eigentumsrechten** der Nutzung dieser Fläche **durch eine nicht substantiell begründete Ausweisung/Abgrenzung** der Fläche K 3 (die ja bekanntlich auch eine Ausschlusswirkung für alle anderen - u.a. meine - Flächen für Windkraftnutzung entfaltet) **eingeschränkt.**

Für die Durchsetzung dieser Rechtsauffassung werde ich ggf. auch den Rechtsweg nutzen.

Es würde mich sehr freuen, wenn Sie unter Hinzuziehung aller relevanten Grundlagen (die evtl. noch aufgenommen werden müssen, s.o.) eine rechtssichere planungsreife Lösung für diesen Teil-FNP Windenergie entwickeln werden.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

